

# Benutzungs- und Gebührensatzung für Jahrmärkte in der Stadt Kaltenkirchen

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Öffentliche Einrichtung	S. 2
§ 2 Platz, Zeit, Öffnungszeiten	S. 2
§ 3 Branchen	S. 2
§ 4 Bewerbung zum Jahrmarkt	S. 3
§ 5 Zulassung zum Jahrmarkt	S. 3
§ 6 Platzzuweisung, Auf- und Abbau der Marktgeschäfte	S. 5
§ 7 Lärmverbot	S. 6
§ 8 Marktaufsicht, Zutritt zu den Märkten	S. 6
§ 9 Verhalten auf den Märkten	S. 7
§ 10 Sauberkeit, Verkehrssicherheit	S. 7
§ 11 Gebührenerhebung, Gegenstand der Gebühr	S. 8
§ 12 Gebührenpflichtige Personen	S. 8
§ 13 Entstehen der Gebührenpflicht	S. 8
§ 14 Bemessung und Höhe der Gebühren	S. 8
§ 15 Fälligkeit und Einziehung	S. 9
§ 16 Billigkeitsregelung	S. 9
§ 17 Aufrechnung	S. 9
§ 18 Datenschutzbestimmungen	S. 9
§ 19 Rechtsmittel	S. 10
§ 20 Haftung	S. 10
§ 21 Ordnungswidrigkeit	S. 10
§ 22 Inkrafttreten	S. 11
Anlage 1: Bewerbungsformular für den Jahrmarkt	
Anlage 2: Lageplan Festplatz	
Anlage 3: Lageplan Parkplatz Norderstraße (nördlicher Teil)	
Anlage 4: Lageplan Parkplatz Norderstraße (südlicher Teil)	
Anlage 5: Branchenliste gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung	
Anlage 6: Auswahlkriterien gemäß § 5 Abs. 8 b) der Satzung	

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 68, 70 und 71 Gewerbeordnung (GewO) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 28.02.2023 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Kaltenkirchen betreibt Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten**

- (1) Der Jahrmarkt findet innerhalb der von der zuständigen Behörde festgesetzten Flächen und Öffnungszeiten als Herbstmarkt auf dem Festplatz an der Norderstraße (siehe Plan Anlage 2) statt.
- (2) Während der Jahrmarktstage werden zur Parkraumbewirtschaftung die Parkplätze an der Norderstraße (siehe Pläne Anlage 3 und 4), mit den Flurstücken 30/12; 6/5; 7/6 der Flur 6 und den Flurstücken 43/2; 43/3; 43/4 der Flur 7, bereitgestellt.
- (3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten und Jahrmarktplatz abweichend festgesetzt werden, wird dies öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Die Termine der Veranstaltung sind dem Marktkalender der Schaustellerverbände zu entnehmen und auf der Internetseite der Stadt Kaltenkirchen veröffentlicht.

### **§ 3 Branchen**

- (1) Die Geschäfte werden verschiedenen Branchen und Gruppen (s. Anlage 2) zugeordnet, deren Rahmen sich an den gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen orientieren. Die bewerbenden Personen müssen nachweislich Eigentümer bzw. Eigentümerin des beworbenen Geschäftes sein. Die Zuordnung bestimmt sich nachfolgenden Kriterien:
  - a) Bauweise
  - b) Fahrweise/Bewegungsablauf
  - c) Spielweise
  - d) schaustellerische Darbietung
  - e) Inhalt des Angebotes an Waren und Dienstleistungen
- (2) Hinsichtlich der Verzehrbetriebe wird unterschieden zwischen
  - a) reinen Imbissbetrieben (das Angebot beschränkt sich auf die Zubereitung und den Verzehr von Speisen an Ort und Stelle)
  - b) reinen Ausschankbetrieben (das Angebot beschränkt sich auf die Abgabe von alkoholfreien und alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle)
  - c) einer Kombination von Imbiss- und Ausschankbetrieben.

#### **§ 4 Bewerbung zum Jahrmarkt**

- (1) Für Standplätze ist grundsätzlich schriftlich, bis zum 31. Dezember, für das folgende Kalenderjahr, beim Fachbereich Ordnung und Soziales oder einer einheitlichen Stelle der Stadt Kaltenkirchen eine Bewerbung einzureichen (nicht per Mail).
- (2) Das Bewerbungsformular steht auf der Internetseite der Stadt Kaltenkirchen [www.kaltenkirchen.de](http://www.kaltenkirchen.de) zur Verfügung.
- (3) Das Bewerbungsformular muss vollständig ausgefüllt und von der bewerbenden Person unterschrieben sein.
- (4) Folgende Anlagen und Nachweise sind mindestens erforderlich:
  - a) eine vollständige Fotokopie der Reisegewerbekarte der geschäftsinhabenden Person,
  - b) im Antrag sind Name und Anschrift der Geschäftsinhaberin, des Geschäftsinhabers, der persönlich haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die Eigentumsverhältnisse, Firmenname, Rechtsform des Unternehmens, Handelsregistereintragung anzugeben. Ferner sind die Vertretungsberechtigten und alle die Personen zu benennen, die für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich sind. Außerdem sind Wohnsitz und Firmensitz sowie Telefonnummer und E-Mail-Adresse, unter der die Bewerberin bzw. der Bewerber erreichbar ist, anzugeben
  - c) die Angaben über die Art des Geschäftes (mit Foto aus neuerer Zeit),
  - d) die Größe des Geschäftes in Frontlänge, Tiefe und Höhe (Vor- und Anbauten müssen enthalten sein)
  - e) die Anzahl und Größe der mitgeführten Wohn- und Packwagen
  - f) der Anschlusswert in kW für Licht- und Kraftstrom
  - g) die genaue Warenangabe bei Ausspielungs- oder Verkaufsgeschäften (kein Sammelbegriff),
  - h) zu der Branchenliste (Anlage 5) wird bei Bedarf in dem Bewerbungsbogen eine zur Branche gehörende Gruppenbezeichnung aufgeführt. Die beschickende Person hat das Geschäft durch ankreuzen der passenden Gruppe zuzuordnen.
- (5) Bewerbungen, die nicht fristgemäß, korrekt mit allen erbetenen Angaben und Anlagen, bis zum 31. Dezember, vorliegen, werden bei der Entscheidung über die Zulassung nicht berücksichtigt und abgelehnt.
- (6) Bewerbungen, die trotz Nachforderung nicht den genannten Vorgaben entsprechen und bis zum 31. Dezember vorliegen werden bei der Entscheidung über die Zulassung nicht berücksichtigt und abgelehnt.

#### **§ 5 Zulassung zum Jahrmarkt**

- (1) Die Stadt Kaltenkirchen hat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bewerbungsende (31.12.) über die Bewerbung zu entscheiden.

- (2) Über die Zulassung der bewerbenden Personen wird nach sachlich gerechtfertigten Gründen unter Berücksichtigung von Gegenstand und Ziel der Veranstaltung (Veranstaltungstyp) und der zur Verfügung stehenden Fläche im Rahmen der Voraussetzungen und Grenzen der Bestimmungen der Gewerbeordnung entschieden. Insbesondere können solche bewerbenden Personen von der Teilnahme ausgeschlossen werden, deren Sortiment, Angebot oder Standgestaltung im Widerspruch zum Veranstaltungstyp steht.
- (3) Die Plätze werden, sofern entsprechende Bewerbungen vorliegen, auf die einzelnen Gruppen, im angemessenen Verhältnis an Stammbeschickende, Neu- und Wiederholungsbewerbende der Branchenliste Anlage 5 zu dieser Satzung vergeben. Als stammbeschickende Person kann eine bewerbende Person angesehen werden, wenn diese dem Veranstalter durch die Teilnahme von acht aufeinander folgenden Marktteilnahmen bekannt ist, sich ordnungsgemäß auf dem Platz verhalten hat und stets ein gleiches, ansprechendes Geschäft anbietet. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz – auch bei wiederholter Zulassung – besteht nicht. Platzreserven werden nicht vorgehalten.
- (4) Um ein ausgewogenes Verhältnis von Neu-, Wiederholungs- und Stammbeschickenden Personen zu erreichen, sollte von den insgesamt zur Verfügung stehenden Plätzen je nach Angebot und Branche unter Berücksichtigung der sich dadurch ändernden Frontmeterzahlen ein Verhältnis von 10 % neubewerbenden Personen, zu 10 % wiederholungsbewerbenden Personen, zu 80 % stammbeschickenden Personen angestrebt werden.
- (5) Eine Zulassung erfolgt nicht, wenn
  - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
  - c) die Bewerbung verspätet eingeht (Ausschlussrecht),
  - d) eine unvollständige Bewerbung vorliegt.
  - e) Mehrfachbewerbungen der gleichen marktbeschickenden Personen mit ein und demselben Betrieb vorliegen. Als Mehrfachbewerbung gilt auch die Bewerbung einer natürlichen Person, die bereits Gesellschafterin oder Gesellschafter einer juristischen Person oder BGB-Gesellschaft ist. Eine eingetretene Rechtsnachfolge begründet keinen Anspruch auf Zulassung.
  - f) der/die Bewerber/Bewerberinnen falsche Angaben in die Bewerbung eintragen.
  - g) aus technischen Gründen (Größe, Stromanschluss usw.)
- (6) Weiterhin steht dem Veranstalter das Recht zu, Bewerberinnen oder Bewerber zeitweilig oder dauernd von der Teilnahme auszuschließen, die bei früheren oder anderen Veranstaltungen gegen allgemein geltende rechtliche oder sonstige Bestimmungen mit überörtlicher oder ortsbezogener Geltung verstoßen haben (z.B. Reinhaltung, Standgestaltung, Immissionsschutz, Platzbelegung und –räumung usw.).
- (7) Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze für die jeweilige Gruppe verfügbar sind, so wird wie folgt über die Zulassung bei Überangebot entschieden:

- a. Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze verfügbar sind, so orientiert sich die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen der unter §5 beschriebenen Grundsätze und Vorgaben des Veranstalters ausschließlich am jeweiligen Veranstaltungszweck, am aktuellen Gestaltungswillen und an den platzspezifischen Gegebenheiten. Die Stadt Kaltenkirchen behält sich bei einem Überangebot von Bewerbungen vor, für bestimmte Branchen oder Gruppen keine Standplätze vorzuhalten, vorausgesetzt, dass eine Bevorzugung dieser Geschäfte zum Erreichen des Veranstaltungszwecks nicht notwendiger Weise erforderlich ist.
  - b. Die weitere Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber orientiert sich unter Berücksichtigung des Veranstaltungszwecks vorrangig nach der Attraktivität des Geschäftes bezogen auf das Gelingen der Veranstaltung. Der Veranstalter ist dabei nicht zwingend an seine Einschätzung aus vorangegangenen Veranstaltungen gebunden. Der Veranstalter veröffentlicht seine Auswahlkriterien in der Anlage 6 dieser Satzung.
  - c. Bewerberinnen und Bewerber mit Geschäften gleicher Art und vergleichbarer Attraktivität (Abs. 8 b) erhalten gegenüber Neubewerbern den Vorzug, wenn ihr Geschäft als bekannt und sie/er selbst als bewährt anzusehen ist (Stammbesicker).
  - d. Ein Geschäft gilt als bekannt, wenn dieses auf dem Kaltenkirchener Jahrmarkt betrieben worden ist.
  - e. Eine Bewerberin oder ein Bewerber hat sich bewährt, wenn sie/er seit acht aufeinanderfolgenden Veranstaltungen die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten hat, ihren/seinen übrigen Verpflichtungen fristgemäß nachgekommen ist oder, wenn sie/er ihr/sein Geschäft ordentlich und ohne Beanstandungen geführt, sowie sich zuverlässig im Sinne der Gewerbeordnung gezeigt hat.
  - f. Sofern keine oder zu wenige Bewerbungen für eine Gruppe vorliegen, können die verbleibenden Frontmeter einer anderen Gruppe zugerechnet werden.
- (8) Sollte nach den vorangegangenen Kriterien weiterhin eine Konkurrenzsituation bestehen, erhält die Bewerbung den Vorzug, die bei der Stadt Kaltenkirchen zuerst eingegangen ist. Bei gleichem Eingangsdatum entscheidet das Los.
- (9) Das Anrecht auf einen zugesagten Platz geht verloren, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
- a. dem Jahrmarkt ohne entsprechende Begründung und rechtzeitige Benachrichtigung fernbleibt,
  - b. den Platz, ohne Genehmigung, anderweitig vergeben hat,
  - c. den Platz bis 2 Werktage vor Marktbeginn nicht eingenommen hat bzw. die Marktaufsicht nicht über die Annahme des Platzes informiert hat,
  - d. andere als die beantragten und zugelassenen Marktgeschäfte aufgebaut werden.
- (10) Wird eine Zusage von der bewerbenden Person zurückgegeben oder das Anrecht auf den Platz geht nach Abs. 10 verloren, so hat die Marktaufsicht aus der Liste der abgelehnten bewerbenden Personen zu dieser Gruppe eine Nachbesetzung vorzunehmen. Wenn dies nicht erfolgreich ist, kann er, abweichend von § 3 Abs. 5 und 6, durch Auswahl einer bisher nicht vorliegenden Bewerbung die Nachbesetzung zu dieser Gruppe vornehmen. Sofern keine weiteren Bewerbungen zu dieser Gruppe vorliegen oder angeworben werden können, kann eine abgelehnte bewerbende Person einer anderen

Gruppe die Zusage erhalten.

### **§ 6 Platzzuweisung, Auf- und Abbau der Marktgeschäfte**

- (1) Die Nutzung des Marktplatzes sowie der angrenzenden Parkplätze darf frühestens 11 Tage vor Marktbeginn erfolgen. Die vorzeitige Inanspruchnahme ist der Marktaufsicht anzuzeigen.
- (2) Die Platzzuweisung erfolgt durch die Marktaufsicht im Rahmen der jeweils erteilten Zusage durch öffentlichen Aushang am Aufsichtsgebäude. Ein Anrecht auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
- (3) Nach erfolgter Platzzuweisung muss mit der Bebauung oder Belegung sofort begonnen werden. Weitere mit der Inanspruchnahme des zugewiesenen Platzes zusammenhängende Einzelheiten ergeben sich aus der Zulassung und sind zu beachten. Der Aufbau ist so rechtzeitig fertig zu stellen, dass die behördliche Abnahme lt. Aushang termingerecht erfolgen kann.
- (4) Die Marktgeschäfte dürfen nicht vor Beendigung des Marktes abgebaut werden. Ein vorzeitiger Abbau führt zum Ausschluss bei dem darauffolgenden Jahrmarkt.
- (5) Der Marktplatz muss spätestens zwei Tage nach Marktschluss geräumt sein.
- (6) Ausnahmen können nur durch die Marktaufsicht zugelassen werden.
- (7) Gänge und Durchfahrten und ausgewiesene Feuerwehrezufahrten sind jederzeit freizuhalten

### **§ 7 Lärmverbot**

- (1) Lautsprecheranlagen, Mikrophone, Megaphone und andere Verstärkereinrichtungen sind so einzustellen, dass die Anlieger des Festplatzes und andere Marktgeschäfte nicht unangemessen beeinträchtigt werden. Die Anlagen sind so aufzustellen, dass ihr Schall in das eigene Geschäft gerichtet ist.
- (2) Die Marktaufsicht kann weitere Beschränkungen anordnen.

### **§ 8 Marktaufsicht, Zutritt zu den Märkten**

- (1) Marktaufsicht ist der Bürgermeister/in der Stadt Kaltenkirchen als örtliche Ordnungsbehörde. Sie/Er beauftragt zur Organisation und Durchführung der Märkte eine/n Marktmeister/in.
- (2) Die Marktaufsicht hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Tageszulassung zu erteilen und Marktstandgebühr hierfür gegen Quittung entgegen zu nehmen;
  - b) die Standplätze zuzuweisen;
  - c) alle Maßnahmen des Hausrechtes wahrzunehmen.
- (3) Die Marktaufsicht hat die Aufgabe, den Marktverkehr entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu regeln. Der Marktaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen, Geschäften und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Den Anweisungen

der Marktaufsicht ist unverzüglich Folge zu leisten. Die Marktaufsicht hat auf Verlangen den Dienstausweis zu zeigen.

- (4) Der Zutritt zu den Märkten kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall je nach den Umständen befristet oder nichtbefristet oder räumlich begrenzt untersagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

### **§ 9 Verhalten auf den Märkten**

- (1) Alle am Marktverkehr teilnehmenden Personen haben mit dem Betreten der Marktflächen die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der veranstaltenden Person zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten.
- (2) Alle teilnehmenden Personen haben ihr Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
- a) Waren im Umhergehen anzubieten,
  - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
  - c) Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - d) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
  - e) übermäßigen Lärm zu verursachen,
  - f) selbständig städtische Versorgungseinrichtungen zu bedienen bzw. unerlaubt zu benutzen,
  - g) Waren durch Versteigerung zu verkaufen,
  - h) eigenmächtig Marktstände zu belegen, zugewiesene Plätze zu erweitern, mit anderen Beschickern Plätze zu tauschen oder den zugewiesenen Marktstand ganz oder teilweise anderen Personen zu überlassen.
  - i) Kennzeichen der Marktorganisation, durch die die einzelnen Flächen abgegrenzt und Fluchtlinien festgelegt wurden, zu verändern, beschädigen, versetzen oder entfernen.

### **§ 10 Sauberkeit, Verkehrssicherheit**

- (1) Die standinhabenden Personen sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber und verkehrssicher zu halten. Die Standplätze und Gangflächen sind insbesondere von Schnee und Eis freizuhalten.
- (2) Für den Zugang zu den Ständen und Fahrgeschäften ist eine Barrierefreiheit z.B. durch Rampen und ähnliche Hilfsmittel zu schaffen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist.

- (3) Stellen die standinhabenden Personen Mängel oder Schäden fest, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, haben sie dies der Marktaufsicht unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die standinhabenden Personen haben dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden können. Warenabfälle und Verpackungsmaterial dürfen weder auf den Platz geworfen noch zurückgelassen werden.
- (5) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehricht sind nach Marktschluss an den von der Marktaufsicht bezeichneten Stellen zu sammeln. Soweit offene Gefäße bereitgestellt werden, sind die Abfälle möglichst verdichtet einzufüllen. Die Beseitigung der Marktabfälle erfolgt durch die Stadt Kaltenkirchen. Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

### **§ 11 Gebührenerhebung, Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die Überlassung der Marktflächen im Rahmen des Marktverkehrs ist eine Marktstandsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Für private Märkte auf dem Festplatz im Erholungspark der Stadt Kaltenkirchen werden Entgelte nach Maßgabe der Benutzungsordnung mit Entgelttarif für den Festplatz der Stadt Kaltenkirchen erhoben.
- (3) Für die tägliche Benutzung des Parkplatzes wird eine Parkgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 12 Gebührenpflichtige Personen**

- (1) Gebührenpflichtige Person, für die Marktstandsgebühr, ist die Benutzerin oder der Benutzer des Marktstandes.
- (2) Ist eine andere Person Eigentümerin oder Eigentümer der feilgebotenen Waren oder der aufgestellten Einrichtungen, haften die benutzende und die inhabende Person als gesamtschuldende Person.
- (3) Gebührenpflichtige Person für die Parkgebühr ist die fahrzeugführende Person.
- (4) Fahrzeuge, an denen hinter der Windschutzscheibe gut sichtbar ein Behindertenparkausweis angebracht ist bzw. bei Vorlage eines Behindertenparkausweises, der für mobilitätseingeschränkte oder blinde Menschen ausgestellt ist, sind von der Parkgebührenpflicht befreit.

### **§ 13 Entstehen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Marktstandsgebühr entsteht mit der Platzzusage.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Parkgebühr entsteht mit der Auffahrt auf den Parkplatz und endet mit dem Verlassen des Parkplatzes.

### **§ 14 Bemessung und Höhe der Gebühren**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Marktstandsgebühr sind die Frontlänge und Grundfläche des Marktstandes in Quadratmeter und Dauer der Veranstaltung nach Tagen. Grundfläche ist das Produkt aus Frontlänge und Tiefe des Marktstandes. Für Marktstände mit einer tatsächlichen Tiefe von unter 3 m wird eine Mindesttiefe von 3 m



zugrunde gelegt. Bruchteile von Frontmetern, eines Quadratmeters und angefangene Tage werden auf volle Frontmeter, Quadratmeter bzw. volle Tage aufgerundet.

- (2) Auf die Jahrmarkt- und Parkgebühren wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.  
 (3) Die Gebühren betragen:

- I) Marktstandsgebühr für Geschäfte aller Art und Tag:

	Art	Gebühr netto	Gebühr brutto inkl. MwSt
a)	Grundgebühr je Meter Frontlänge	2,00 Euro	2,38 Euro
b)	Grundfläche je Quadratmeter	1,02 Euro	1,21 Euro

- II) Parkgebühren je Tag

b)	Parkgebühr	2,52 Euro	3,00 Euro
----	------------	-----------	-----------

### § 15 Fälligkeit und Einziehung

- (1) Die Marktstandsgebühren sind zu dem mit der Platzzusage aufgegebenen Zahlungstermin fällig. Die Heranziehung erfolgt durch eine Zahlungsaufforderung. Der Zahlungsnachweis ist bis zur Beendigung der Nutzung aufzubewahren und auf Verlangen den beauftragten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Stadt Kaltenkirchen vorzuzeigen.
- (2) Die Gebühr ist grundsätzlich durch Überweisung auf ein Konto der Stadtkasse zu entrichten. Wird der Standplatz erst am Markttag selbst zugeteilt, ist die Gebühr in bar an den mit der Marktaufsicht beauftragten Mitarbeiter der Stadt Kaltenkirchen zu entrichten.
- (3) Wird bei den Jahrmärkten der zugewiesene Platz nicht eingenommen oder vorzeitig aufgegeben, so ist die Gebühr für die gesamte Zeit des Marktes zu entrichten. In Härtefällen entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.
- (4) Die Parkgebühr ist bei der Auffahrt auf den Parkplatz in bar an die mit der Parkplatzregelung beauftragten Person zu entrichten. Die Parkberechtigung verliert mit Verlassen des Parkplatzes ihre Gültigkeit.

### § 16 Billigkeitsregelungen

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch oder nicht voller Inanspruchnahme des zugewiesenen Marktstandes besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ermäßigung der Marktstandgebühr.

### § 17 Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen Forderungen aus Marktstandgebühren der Stadt Kaltenkirchen ist ausgeschlossen.

### § 18 Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Festsetzung der Gebühren und für die Platzvergabe werden von der Stadt Kaltenkirchen, nach Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO (Datenschutz-Grundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 3 LDSG SH (Landesdatenschutzgesetz) folgende Daten erhoben:

Name, Vorname, Anschrift und zu Art, Inhalt und Umfang des Geschäftsbetriebes die Daten aus dem Bewerbungsbogen (Anlage 1).

- (2) Die Stadt Kaltenkirchen ist befugt auf der Grundlage der Angaben der gebührenpflichtigen Personen von den Daten nach Absatz 1 ein Verzeichnis mit den ermittelten Daten zu führen und zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verarbeiten.
- (3) Bei Entstehung von Mahngebühren oder sonstigen Forderungen nach dieser Satzung werden die für die Bearbeitung der Zahlungen erforderlichen Daten an den Fachbereich Finanzen der Stadt Kaltenkirchen übermittelt.
- (4) Sobald die gebührenpflichtige Person mitteilt, dass sie keinen Marktstand auf dem Jahrmarkt in Kaltenkirchen mehr betreiben will, werden die erhobenen Daten nach 12 Monaten ab diesem Zeitpunkt gelöscht, sofern keine Forderungen mehr ausstehen.

### **§ 19 Rechtsmittel**

Gegen die Heranziehung zur Zahlung von Marktstandgebühren steht der gebührenpflichtigen Person der Verwaltungsrechtsweg offen. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

### **§ 20 Haftung**

Das Betreten und Befahren des Markt- bzw. Parkplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Kaltenkirchen haftet für Schäden auf dem Parkplatz und Jahrmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

### **§ 21 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Gemäß § 134 Abs. 5 – 7 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
  - a) die Platzverteilung nach § 5,
  - b) den Zutritt nach § 8,
  - c) den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 6,
  - d) den Auf- und Abbau nach § 6,
  - e) das Verhalten auf den Marktplätzen nach § 9,
  - f) die Sauberhaltung der Marktplätze nach § 10,
  - g) Lärmverbot nach § 7zuwiderhandelt.

### **§ 29 Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die in der „Benutzungs- und Gebührensatzung für Jahrmärkte in der Stadt Kaltenkirchen“ vom 28.02.2023 außer Kraft.

Kaltenkirchen, den

Stefan Bohlen  
Bürgermeister